

Arbeits-Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Berufsausbildungsgesetz, das Jugendausbildungs-Sicherungsgesetz, das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Arbeitsmarktservicegesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Einkommensteuergesetz 1988 und das Bundeshaushaltsgesetz geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Berufsausbildungsgesetzes

Das Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 5/2006, wird wie folgt geändert:

1. Das Berufsausbildungsgesetz erhält die Abkürzung „BAG“.

2. § 15 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„Darüber hinaus ist die vorzeitige Auflösung des Lehrverhältnisses einvernehmlich oder bei Vorliegen eines der in Abs. 3 und 4 angeführten Gründe einseitig durch den Lehrberechtigten oder durch den Lehrling sowie die außerordentliche Auflösung gemäß § 15a möglich.“

3. Nach § 15 wird folgender § 15a samt Überschrift eingefügt:

„Außerordentliche Auflösung des Lehrverhältnisses

§ 15a. (1) Bei Lehrberufen mit einer festgelegten Dauer der Lehrzeit von zwei oder zweieinhalb Jahren kann sowohl der Lehrberechtigte als auch der Lehrling das Lehrverhältnis zum Ablauf des letzten Tages des zwölften Monats der Lehrzeit unter Einhaltung einer Frist von einem Monat einseitig außerordentlich auflösen.

(2) Bei Lehrberufen mit einer festgelegten Dauer der Lehrzeit von drei, dreieinhalb oder vier Jahren kann sowohl der Lehrberechtigte als auch der Lehrling das Lehrverhältnis zum Ablauf des letzten Tages des zwölften Monats oder zum Ablauf des letzten Tages des 24. Monats der Lehrzeit unter Einhaltung einer Frist von einem Monat einseitig außerordentlich auflösen.

(3) Die außerordentliche Auflösung des Lehrverhältnisses gemäß Abs. 1 oder 2 durch den Lehrberechtigten ist nur dann wirksam, wenn der Lehrberechtigte die beabsichtigte außerordentliche Auflösung und die geplante Aufnahme eines Mediationsverfahrens spätestens am Ende des neunten Lehrmonats bzw. am Ende des 21. Lehrmonats der Lehrlingsstelle, der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice, der Arbeiterkammer und gegebenenfalls dem Betriebsrat sowie dem Jugendvertrauensrat mitgeteilt hat und vor der Erklärung der außerordentlichen Auflösung ein Mediationsverfahren durchgeführt und gemäß Abs. 7 abgeschlossen worden ist.

(4) Der Bundes-Berufsausbildungsbeirat hat eine Liste der Mediatoren und Mediatorinnen zu führen. Die Lehrlingsstelle hat auf Vorschlag des Landes-Berufsausbildungsbeirates dem Bundes-Berufsausbildungsbeirat Mediatoren und Mediatorinnen, die über die für eine zweckmäßige Durchführung der Mediation erforderlichen Kenntnisse im Bereich der Lehrlingsausbildung einschließlich der erforderlichen Kenntnisse des Berufsausbildungsrechts und des Arbeitsrechts verfügen, zur Eintragung in die Liste zu nennen. Bei Beurteilung der erforderlichen Kenntnisse sind jene Qualifikationen, die

Angehörige von Berufen aus einem einschlägigen Fach, wie insbesondere Rechtsanwälte, Notare, Richter, Staatsanwälte, Wirtschaftstreuhänder, Psychotherapeuten, Psychologen, Lebens- und Sozialberater, Sozialarbeiter, Arbeitsvermittler, Unternehmensberater oder Hochschullehrer, im Rahmen ihrer Ausbildung und ihrer Berufspraxis erworben haben und die ihnen bei Ausübung der Mediation zu statten kommen, zu berücksichtigen. In der Liste sind Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum, die Bezeichnung des sonstigen Berufs des Mediators / der Mediatorin, seine Arbeitsanschrift und sein akademischer Grad anzugeben. Die Lehrlingsstelle hat die Liste der Mediatoren und Mediatorinnen elektronisch kundzumachen. Weiters hat die Lehrlingsstelle nach Einholung eines Gutachtens des Landes-Berufsausbildungsbeirates beim Bundes-Berufsausbildungsbeirat eine Streichung des Mediators / der Mediatorin von der Liste zu beantragen, wenn ihr zur Kenntnis gelangt, dass die fachliche Qualifikation nicht mehr gegeben ist oder der Mediator gröblich oder trotz Mahnung gegen seine Pflichten verstoßen hat. Der den Mediatoren und Mediatorinnen gebührende einheitliche Kostensatz ist vom Bundes-Berufsausbildungsbeirat festzulegen und von der Lehrlingsstelle in der Liste zu veröffentlichen.

(5) Auf Grund der Mitteilung des Lehrberechtigten gemäß Abs. 3 hat die Lehrlingsstelle dem Lehrberechtigten die Liste der eingetragenen Mediatoren und Mediatorinnen gemäß Abs. 4 zu übermitteln und ihn darauf aufmerksam zu machen, dass spätestens am Ende des zehnten oder 22. Lehrmonats ein Mediator oder eine Mediatorin aus dieser Liste mit der Durchführung der Mediation zu beauftragen ist. Gleichzeitig ist der Lehrberechtigte auf seine Verpflichtung zur Tragung der Kosten des Mediationsverfahrens hinzuweisen und ihm der dafür geltende Kostensatz bekanntzugeben.

(6) Der Lehrberechtigte hat spätestens am Ende des zehnten Lehrmonats bzw. am Ende des 22. Lehrmonats einen Mediator oder eine Mediatorin gemäß Abs. 4 mit der Durchführung des Mediationsverfahrens zu beauftragen. In die Mediation sind der Lehrberechtigte und der Lehrling sowie bei dessen Minderjährigkeit auch der/die gesetzliche Vertreter / gesetzliche Vertreterin einzubeziehen. Zweck der Mediation ist es, die Problemlage für die Beteiligten nachvollziehbar darzustellen und zu erörtern, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Fortsetzung des Lehrverhältnisses möglich ist. Die Kosten des Mediationsverfahrens hat der Lehrberechtigte zu tragen.

(7) Das Mediationsverfahren ist abgeschlossen, wenn die Bereitschaft des Lehrberechtigten zur Fortsetzung des Lehrverhältnisses erzielt werden kann, wenn der Lehrling erklärt, nicht weiter auf der Fortsetzung des Lehrverhältnisses zu bestehen, wenn der Mediator / die Mediatorin die Mediation für beendet erklärt oder nach Ablauf einer vierwöchigen Dauer ab Beauftragung des Mediators oder der Mediatorin mit der Durchführung des Mediationsverfahrens.

(8) Der Lehrberechtigte hat der Lehrlingsstelle den Abschluss des Mediationsverfahrens, das Ergebnis sowie gegebenenfalls die Absicht der Erklärung der außerordentlichen Auflösung unverzüglich mitzuteilen. Die Lehrlingsstelle hat die regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktsservice sowohl von der Absicht der Erklärung als auch von der erfolgten Erklärung der außerordentlichen Auflösung eines Lehrverhältnisses unverzüglich in Kenntnis zu setzen.“

4. Nach § 19a werden folgende §§ 19b bis 19d eingefügt:

„Beihilfen für die Ausbildung von Lehrlingen

§ 19b. (1) Zur Förderung der betrieblichen Ausbildung von Lehrlingen können Beihilfen an Lehrberechtigte gewährt werden. Die Beihilfen dienen insbesondere folgenden Zwecken:

1. Förderung des Anreizes zur Ausbildung von Lehrlingen,
2. Steigerung der Qualität in der Lehrlingsausbildung,
3. Förderung von Ausbildungsverbänden,
4. Aus- und Weiterbildung von Ausbilder/innen,
5. Zusatzausbildungen von Lehrlingen,
6. Förderung der Ausbildung in Lehrberufen entsprechend dem regionalen Fachkräftebedarf,
7. Förderung des gleichmäßigen Zugangs von jungen Frauen und jungen Männern zu den verschiedenen Lehrberufen.

(2) Die näheren Bestimmungen über Art, Höhe, Dauer und Gewährung der Beihilfen werden vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit auf Vorschlag des gemäß § 31b eingerichteten Ausschusses des Bundes-Berufsausbildungsbeirates festgelegt.

(3) Die Zuerkennung von Beihilfen erfolgt auf Antrag des Lehrberechtigten durch die Lehrlingsstelle. Der Lehrberechtigte hat der Lehrlingsstelle die zur Beurteilung der Voraussetzungen für die Zuerkennung einer Beihilfe erforderlichen Unterlagen und Dokumente vorzulegen. Erforderlichenfalls hat der Lehrberechtigte der Lehrlingsstelle zur Überprüfung der Voraussetzungen Einsicht in alle betriebsbezogenen Unterlagen und Zugang zu den betrieblichen Einrichtungen zu gewähren. Die Lehrlingsstelle hat die Kammer für Arbeiter und Angestellte in geeigneter Weise einzubinden.

(4) Auf Beihilfen gemäß Abs. 1 besteht kein Rechtsanspruch.

Aufsicht des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit

§ 19c. (1) Soweit die Lehrlingsstellen nichthoheitliche Aufgaben erfüllen, unterstehen sie der Aufsicht des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit.

(2) Die Lehrlingsstellen sind verpflichtet, dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit auf Verlangen alle für die Wahrnehmung der Aufsicht erforderlichen Auskünfte zu geben und die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(3) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat für die erforderlichen Grundlagen und Voraussetzungen für die Festlegung der Bestimmungen gemäß § 19b Abs. 2 zu sorgen.

(4) Bei Ausübung der Aufsicht ist die Gesetzmäßigkeit und die Einhaltung der nach diesem Gesetz ergangenen Vorschriften einschließlich der Ausrichtung der Tätigkeiten und Leistungen der Lehrlingsstellen auf die im Rahmen der Vollbeschäftigungspolitik der Bundesregierung zu verfolgende Gewährleistung von zukunftsfähigen beruflichen Ausbildungen für Jugendliche zu prüfen.

(5) Zur Prüfung gemäß Abs. 4 gehört auch die Beobachtung und Bewertung der Tätigkeiten und Leistungen der Lehrlingsstellen hinsichtlich ihrer arbeitsmarkt-, berufsausbildungs- und wirtschaftspolitischen Effektivität und Effizienz.

(6) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit kann sich bei der Ausübung der Aufsicht erforderlichenfalls geeigneter externer Einrichtungen bedienen. Dadurch dürfen schutzwürdige Interessen Dritter im Sinne des § 1 Abs. 1 des Datenschutzgesetzes 2000 (DSG 2000), BGBl. I Nr. 165/1999, nicht verletzt werden.

Datenverarbeitung

§ 19d. (1) Die Lehrlingsstellen und das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit sind zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne des DSG 2000, insoweit ermächtigt, als diese zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung sind. Die in Frage kommenden Datenarten sind:

1. Daten der Lehrlinge:

- a) Namen (Vornamen, Familiennamen),
- b) Sozialversicherungsnummer und Geburtsdatum,
- c) Geschlecht,
- d) Staatsangehörigkeit, Aufenthalts- und Arbeitsberechtigungen,
- e) Adresse des Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes,
- f) Telefonnummer,
- g) E-Mail-Adresse,
- h) Lehrberuf,
- i) Ergebnis der Lehrabschlussprüfung,
- j) Zusatzausbildungen.

2. Daten der Lehrberechtigten:

- a) Firmennamen und Betriebsnamen,
- b) Firmensitz und Betriebssitz,
- c) Struktur des Betriebes (zB Konzern-, Stamm-, Filialbetrieb),
- d) Betriebsgröße,
- e) Betriebsgegenstand,
- f) Branchenzugehörigkeit,
- g) Zahl und Struktur der Beschäftigten,
- h) Betriebsinhaber und verantwortliche Mitglieder der Geschäftsführung,
- i) Ansprechpartner,
- j) Ausbilder/innen,

- k) Aus- und Weiterbildung von Ausbilder/innen,
 - l) Lehrberufe,
 - m) Ergebnisse von Qualitätsüberprüfungen,
 - n) Ausbildungsverbände,
 - o) Dienstgeberkontonummer und Unternehmenskennzahl,
 - p) Telefonnummer,
 - q) E-Mail-Adresse,
 - r) sonstige Kontaktmöglichkeiten,
 - s) Bankverbindung und Kontonummer.
3. Daten über Beihilfen an Lehrberechtigte:
- a) Art und Zweck der Beihilfe,
 - b) Höhe der Beihilfe,
 - c) Beihilfenzeitraum (Beginn und Ende).

(2) Die von den Lehrlingsstellen oder vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit verarbeiteten Daten gemäß Abs. 1 dürfen an Behörden, Gerichte, Träger der Sozialversicherung, das Arbeitsmarktservice und die Bundesanstalt Statistik Österreich im Wege der automationsunterstützten Datenverarbeitung übermittelt werden, soweit die entsprechenden Daten für die Vollziehung der jeweiligen gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bilden. Die Behörden, Gerichte, Träger der Sozialversicherung und das Arbeitsmarktservice dürfen von ihnen verarbeitete Daten gemäß Abs. 1 an die Lehrlingsstellen und an das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit im Wege der automationsunterstützten Datenverarbeitung übermitteln, soweit diese Daten für die Vollziehung der den Lehrlingsstellen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bilden.

(3) Die von den Lehrlingsstellen oder vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit verarbeiteten Daten gemäß Abs. 1 dürfen an die Bundesrechenzentrum GmbH im Wege der automationsunterstützten Datenverarbeitung überlassen werden.

(4) Die Lehrlingsstellen und das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit dürfen die von ihnen verarbeiteten Daten gemäß Abs. 1 an einen beauftragten Rechtsträger im Wege der automationsunterstützten Datenverarbeitung überlassen, soweit die entsprechenden Daten eine unabdingbare Voraussetzung für die Erfüllung eines zur Beurteilung der Zweckmäßigkeit und Wirkung der Beihilfen an Lehrberechtigte vergebenen Forschungsauftrages sind.“

5. § 30 lautet:

„Überbetriebliche Lehrausbildung

§ 30. (1) Das Ausbilden von Personen in einem Lehrberuf in Ausbildungseinrichtungen, die weder von einem Lehrberechtigten geführt werden, noch Schulen oder im § 29 angeführte Anstalten sind, bedarf einer Bewilligung.

(2) Die Bewilligung gemäß Abs. 1 ist vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit zu erteilen, wenn

1. die Organisation und Ausstattung der Ausbildungseinrichtung allenfalls unter Berücksichtigung einer ergänzenden Ausbildung die Vermittlung aller für die praktische Erlernung des betreffenden Lehrberufes nötigen Fertigkeiten und Kenntnisse ermöglicht,
2. für die erforderliche Anzahl von Personen, die die persönlichen Voraussetzungen für das Ausbilden von Lehrlingen besitzen, vorgesorgt ist,
3. die Gestaltung der Ausbildung im Wesentlichen dem Berufsbild des betreffenden Lehrberufes und das Ausbildungsziel den in der Prüfungsordnung dieses Lehrberufes gestellten Anforderungen entspricht und die Ausbildung mit der Ablegung der Lehrabschlussprüfung abgeschlossen wird,
4. glaubhaft gemacht wird, dass die Führung der Ausbildungseinrichtung für mehrere Jahre mit einem hohen Grad der Wahrscheinlichkeit sichergestellt ist, und
5. für die Wirtschaft und die Lehrstellenbewerber ein Bedarf nach einer selbständigen Ausbildungseinrichtung besteht und die Ausbildung von Lehrstellenbewerbern im betreffenden Lehrberuf in betrieblichen Lehrverhältnissen nicht gewährleistet ist.

(3) Die Bewilligung gemäß Abs. 1 und 2 kann mit Auflagen erteilt werden, insbesondere über

1. das Mindestausmaß der praktischen Ausbildung,

2. das Mindest- oder Höchstausmaß ergänzender Ausbildungen,
3. die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen zur Bewerbung,
4. die Verpflichtung zur Setzung gezielter Bemühungen zur Übernahme der auszubildenden Personen in ein betriebliches Lehrverhältnis gemäß den §§ 1 und 2.

(4) Die erstmalige Bewilligung ist unter Bedachtnahme auf die Lehrzeit der beantragten Lehrberufe auf die Dauer des längsten der beantragten Lehrberufe zu erteilen. Sodann ist die Bewilligung unbefristet zu erteilen.

(5) Um die Bewilligung hat der Inhaber der Ausbildungseinrichtung anzusuchen und die für die Prüfung des Vorliegens der im Abs. 2 geforderten Voraussetzungen notwendigen Angaben zu machen und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(6) Wenn die im Abs. 2 lit. a bis d genannten Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, ist dem Inhaber der Bewilligung unter Androhung des Entzuges oder der Nichtverlängerung der Bewilligung eine angemessene, höchstens ein Jahr dauernde Frist zur Behebung der Mängel zu setzen. Werden die Mängel innerhalb der gesetzten Frist nicht behoben, so hat der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit die Bewilligung zu entziehen oder nicht zu verlängern.

(7) Die Vermittlung eines Lehrlings gemäß § 15a Abs. 4 durch das Arbeitsmarktservice auf einen Ausbildungsplatz in einer Ausbildungseinrichtung in einem von einer Bewilligung gemäß Abs. 1 bis 3 umfassten bestimmten Lehrberuf ist auch über die Anzahl der für diesen Lehrberuf bewilligten Ausbildungsplätze hinaus zulässig, wenn der Inhaber der Ausbildungseinrichtung gegenüber dem Arbeitsmarktservice seine Bereitschaft zur Aufnahme des Lehrlings bekundet und die Erklärung abgibt, dass hinsichtlich des neu aufzunehmenden Lehrlings die Voraussetzungen gemäß Abs. 2 lit. a bis d vorliegen. Bei Nichtvorliegen der Voraussetzung des Abs. 2 lit. b hinsichtlich des neu aufzunehmenden Lehrlings genügt die Erklärung des Inhabers der Ausbildungseinrichtung, innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Ausbildung für die Erfüllung dieser Voraussetzung zu sorgen.

(8) Innerhalb von zehn Wochen nach Beginn der Ausbildung des vermittelten Lehrlings in der Ausbildungseinrichtung hat deren Inhaber die Erklärung des Vorliegens der Voraussetzungen gemäß Abs. 2 lit. a bis d dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit zu übermitteln. Zutreffendenfalls ist dem Inhaber der Ausbildungseinrichtung die Kenntnisnahme der Erklärung zu bestätigen mit der Folge, dass hiedurch die Ausbildung des vom Arbeitsmarktservice vermittelten Lehrlings in der Ausbildungseinrichtung für die Dauer der Lehrzeit bzw. der restlichen Lehrzeit des zu erlernenden Lehrberufes bewilligt ist. Die Erklärung ist dem Bundes-Berufsausbildungsbeirat zur Kenntnisnahme zu übermitteln.

(9) Bestehen Zweifel am Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 2 lit. a bis d ist dem Inhaber der Ausbildungseinrichtung eine höchstens vierwöchige Frist zur Behebung der Mängel zu setzen. Werden die Mängel innerhalb dieser Frist nicht behoben, ist dem Inhaber der Ausbildungseinrichtung schriftlich mitzuteilen, dass das Ausbildungsverhältnis nicht zustande gekommen ist. Hierüber ist das Arbeitsmarktservice in Kenntnis zu setzen, welches eine weitere Vermittlung des Lehrlings auf einen Ausbildungsplatz gemäß § 15a Abs. 9 durchzuführen hat. Der Bundes-Berufsausbildungsbeirat ist hiervon zu informieren.

(10) Auf die Inhaber einer Bewilligung gemäß Abs. 1, auf die dort in Ausbildung Stehenden und die Ausbildungsverhältnisse überhaupt, finden die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme der §§ 17 und 18 mit der Maßgabe sinngemäß Anwendung, dass

- a) kein Lehrvertrag abzuschließen ist und die Ausbildungsverhältnisse bei der bei der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft errichteten Lehrlingsstelle in Form einer Liste, die sämtliche im § 12 Abs. 3 geforderten Angaben enthalten muss, anzumelden sind und
- b) die in einer besonderen selbständigen Ausbildungseinrichtung zurückgelegte Zeit der Ausbildung der Lehrzeit im betreffenden Lehrberuf gleichgestellt ist.

(11) Personen, die in einer Ausbildungseinrichtung gemäß Abs. 1 ausgebildet werden, sind hinsichtlich der Berufsschulpflicht Lehrlingen gleichgestellt.

(12) Personen, die in einer Ausbildungseinrichtung gemäß Abs. 1 ausgebildet werden, gelten als Lehrlinge im Sinne des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 und des Familienlastenausgleichsgesetzes, BGBl. Nr. 376/1967.“

6. Im § 31 Abs. 2 lit. d wird der Begriff „in besonderen selbständigen Ausbildungseinrichtungen“ durch den Begriff „in Ausbildungseinrichtungen gemäß § 30“ ersetzt.

7. Nach § 31a wird folgender § 31b samt Überschrift eingefügt:

„Förderausschuss

§ 31b. (1) Beim Bundes-Berufsausbildungsbeirat wird ein Ausschuss eingerichtet. Dieser hat die Aufgabe, dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit die näheren Bestimmungen über Art, Höhe, Dauer und Gewährung von Beihilfen gemäß § 19b vorzuschlagen.

(2) Der Ausschuss setzt sich aus insgesamt sechs Mitgliedern zusammen. Die Mitglieder werden vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit bestellt, davon ein Mitglied auf Vorschlag der Wirtschaftskammer Österreich, ein Mitglied auf Vorschlag der Vereinigung der Österreichischen Industrie, ein Mitglied auf Vorschlag der Bundesarbeitskammer und ein Mitglied auf Vorschlag des Österreichischen Gewerkschaftsbundes. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen.

(3) Der Ausschuss wählt auf Vorschlag des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit einen Vorsitzenden sowie zwei Stellvertreter, die den Vorsitzenden bei dessen Verhinderung vertreten, für zwei Jahre. Dabei sind die Funktionen des Vorsitzenden und der beiden Stellvertreter auf die durch den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit, auf die von den Arbeitgebervertretungen und auf die von den Arbeitnehmervertretungen bestellten Mitglieder so aufzuteilen, dass je eine Funktion auf eine der drei genannten Gruppen von Mitgliedern entfällt.

(4) Die Funktionsperiode der Mitglieder (Ersatzmitglieder) beträgt vier Jahre. Die Wiederbestellung ist zulässig.

(5) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) können jederzeit gegenüber dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit ihren Rücktritt erklären. Der Rücktritt wird mit Zugang der schriftlichen Erklärung wirksam. Die Mitgliedschaft (Ersatzmitgliedschaft) erlischt, wenn das Mitglied (Ersatzmitglied) zum Leiter einer Lehrlingsstelle bestellt wird.

(6) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat die Bestellung eines Mitgliedes (Ersatzmitgliedes) zu widerrufen, wenn ein wichtiger Grund, insbesondere bei grober Pflichtverletzung oder dauernder Unfähigkeit zur Ausübung der Funktion, vorliegt.

(7) Scheidet ein Mitglied (Ersatzmitglied) vor Ablauf der Zeit, für die es bestellt ist, aus, so ist für den Rest der Funktionsperiode ein neues Mitglied (Ersatzmitglied) zu bestellen.

(8) Sitzungen des Ausschusses werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Soweit in der Geschäftsordnung nicht anders geregelt, ist der Ausschuss bei Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern beschlussfähig und fasst seine Beschlüsse mit einer Mehrheit von zwei Dritteln und einer Stimme. Die näheren Bestimmungen über das einzuhaltende Verfahren sind in einer vom Ausschuss zu erlassenden Geschäftsordnung zu regeln. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit.

(9) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) sind zur gewissenhaften und unparteiischen Ausübung ihrer Funktion verpflichtet. Sie haften, unbeschadet der Bestimmungen des Amtshaftungsgesetzes, für jeden Schaden, der dem Bund aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten erwächst.“

8. § 34 Abs. 6 und 7 lautet:

„(6) Die Bestimmungen des § 8b betreffend integrative Berufsausbildung in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 79/2003 treten mit 1. September 2003 in Kraft.

(7) Die Bestimmungen des § 19b finden auf Lehrverhältnisse Anwendung, die ab dem 28. Juni 2008 begründet werden.“

9. Dem § 36 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 15 Abs. 1, § 15a, § 15b, § 19b, § 30, § 31 Abs. 2 lit. d und § 31b treten mit 28. Juni 2008 in Kraft.“

Artikel 2

Änderung des Jugendausbildungs-Sicherungsgesetzes

Das Jugendausbildungs-Sicherungsgesetz (JASG), BGBl. I Nr. 91/1998, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 114/2005, wird wie folgt geändert:

1. Im § 8 Abs. 1 wird der Ausdruck „2011“ durch den Ausdruck „2009“ und der Ausdruck „2012“ durch den Ausdruck „2010“ ersetzt.

2. Nach § 8 wird folgender § 9 samt Überschrift angefügt:

„Übergangsbestimmungen

§ 9. (1) Dieses Bundesgesetz gilt nur für Maßnahmen, die vor dem Ablauf des 27. Juni 2008 beginnen.

(2) Für nach dem Ablauf des 27. Juni 2008 noch laufende Maßnahmen gilt, dass sich die Höhe der besonderen Beihilfe für LehrgangsteilnehmerInnen gemäß § 3 Abs. 5 ab 1. September 2008 nach der Höhe der vergleichbaren Teilnehmern an Lehrgängen nach dem Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969, gewährten Beihilfe richtet.“

Artikel 3

Änderung des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes

Das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz (IESG), BGBl. Nr. 324/1977, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 104/2007, wird wie folgt geändert:

1. Im § 3a wird im Abs. 2 nach der Z 1 folgende Z 1a eingefügt:

„1a. bis zum Zeitpunkt der Übernahme durch einen Erwerber des Vermögens des Arbeitgebers (§ 1 Abs. 1), wenn die Übernahme nach dem Stichtag (§ 3 Abs. 1) eintritt;“

2. Dem § 11 wird folgender Abs. 4 angefügt:

“(4) Wird Insolvenz-Ausfallgeld nach Maßgabe des § 3a Abs. 2 Z 1a zuerkannt, so ist ein Rückgriff nur in das Vermögen des Arbeitgebers zulässig, dessen Insolvenz (§ 1 Abs. 1) Voraussetzung für die Zuerkennung war. Wurde der Erwerber jedoch im Zusammenhang mit der Insolvenz des Arbeitgebers wegen eines im Abs. 3 letzter Satz angeführten Tatbestandes verurteilt, so ist der Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds berechtigt, auch auf das Vermögen des Erwerbers zu greifen.“

3. Im § 12 Abs. 1 Z 4 entfällt das Wort „jährlich“.

4. § 12 Abs. 2 lautet:

„(2) Zur Sicherstellung einer ausgeglichenen Gebarung des Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds ist der durch die letzte Verordnung festgelegte Zuschlag gemäß Abs. 1 Z 4 mit Beginn des folgenden Kalenderjahres

1. zu erhöhen, wenn der Leistungsaufwand des Vorjahres und der voraussichtliche Leistungsaufwand des laufenden Jahres sowie der zwei folgenden Jahre die zu erwartenden durchschnittlichen Einnahmen dieser Jahre um mehr als 10 vH übersteigt,

2. zu senken, wenn sich unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Bilanz des Vorjahres sowie des voraussichtlichen Gebarungsabschlusses des laufenden Jahres und der zwei folgenden Jahre laut Voranschlag ein Überschuss ergibt, der 10 vH des zu erwartenden durchschnittlichen Leistungsaufwandes dieser Jahre übersteigt.“

5. § 12 Abs. 3 lautet:

“(3) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat jährlich im zweiten Halbjahr zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Veränderung der Höhe des Zuschlages gemäß Abs. 1 Z 4 im Sinne des Abs. 2 vorliegen.“

5. § 12 Abs. 6 und 7 entfallen.

6. Im § 13 Abs. 2 wird nach dem ersten Satz folgender Wortlaut eingefügt:

„Dem Voranschlag ist jeweils eine Vorschau über die folgenden zwei Jahre anzuschließen.“

7. § 13 Abs. 8 Z 2 lautet:

„2. vor Erstellung des Voranschlages einschließlich der Vorschau, des Rechnungsabschlusses und des Geschäftsberichtes gemäß Abs. 2;“

8. Nach § 13d wird ein § 13e samt Überschrift und Wortlaut eingefügt:

„Beiträge zur Förderung der Ausbildung und Beschäftigung Jugendlicher

§ 13e. (1) Der Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds hat dem Bund jährlich zum Zweck der besonderen Förderung der Ausbildung und Beschäftigung Jugendlicher mittels Vergabe von Beihilfen gemäß § 19b des Berufsausbildungsgesetzes (BAG), BGBl. Nr. 142/1969, durch die Lehrlingsstellen (§ 19 BAG) Mittel im Ausmaß der bei einem Zuschlag in der Höhe von 0,2 vH erzielten jährlichen Einnahmen aus den Zuschlägen zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds hat dem Bund zur anteiligen Bedeckung der zum Zwecke der besonderen Förderung der Beschäftigung von Lehrlingen gewährten Lehrlingsausbildungsprämie gemäß § 108f EStG 1988 in den Jahren 2008 bis 2011 Mittel in folgender Höhe zur Verfügung zu stellen:

1. im Jahr 2008 xx Mio. €
2. im Jahr 2009 xy Mio. €
3. im Jahr 2010 xz Mio. €
4. im Jahr 2011 yz Mio. €

Diese Mittel sind auf die gemäß Abs. 1 zur Verfügung zu stellenden Mittel betragsmindernd anzurechnen.

(3) Akontierungen der gemäß Abs. 1 und 2 zu gewährenden Mittel auf der Grundlage des Voranschlages gemäß § 13 Abs. 2 sind zulässig.“

10. Nach § 20 wird folgender § 21 samt Überschrift angefügt:

„In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen zur Novelle BGBl. I Nr. xx/2008

§ 21. (1) § 3a Abs. 2 Z 1a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2008 tritt mit 28. Juni 2008 in Kraft.

(2) § 11 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2008 ist auf Sachverhalte anzuwenden, die nach dem Ablauf des 27. Juni 2008 verwirklicht werden.

(3) § 12, § 13 Abs. 2 und Abs. 8 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2008 treten mit 28. Juni 2008 in Kraft und sind erstmalig im Zusammenhang mit der Festsetzung des Zuschlages gemäß § 12 Abs. 1 Z 4 ab 2009 anzuwenden.

(4) § 13e in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2008 tritt mit 28. Juni 2008 in Kraft.“

Artikel 4

Änderung des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes

Das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz (AMPFG), BGBl. Nr. 315/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 104/2007, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Z 2 lautet:

„2. für finanzielle Leistungen gemäß dem 2. Teil, 3. Hauptstück AMSG, und gemäß den §§ 19b und 19c des Berufsausbildungsgesetzes (BAG), BGBl. Nr. 142/1969,“

2. § 2 Abs. 7 lautet:

„(7) Für Lehrlinge, die in einer überbetrieblichen Ausbildungseinrichtung gemäß § 30 BAG ausgebildet werden, ist der Arbeitslosenversicherungsbeitrag aus Mitteln der Gebarung Arbeitsmarktpolitik zu tragen.“

3. § 10 wird folgender Abs. 33 angefügt:

„(33) § 1 Abs. 2 Z 2 und in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2008 tritt mit 28. Juni 2008 in Kraft.“

4. Dem § 12 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 1 Abs. 2 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2007 gilt hinsichtlich der nach dem In-Kraft-Treten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2008 anfallenden Verpflichtungen auf Grund von Fördervereinbarungen nach dem Jugendausbildungs-Sicherungsgesetz (JASG), BGBl. I Nr. 91/1998, weiter.“

Artikel 5

Änderung des Arbeitsmarktservicegesetzes

Das Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG), BGBl. Nr. 313/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 104/2007, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 29 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Zu den Aufgaben des Arbeitsmarktservice gehört insbesondere auch die Sicherstellung von beruflichen Ausbildungsmöglichkeiten für Jugendliche durch Vermittlung auf geeignete Lehrstellen und ergänzende Maßnahmen wie die Beauftragung von Ausbildungseinrichtungen zur überbetrieblichen Lehrausbildung gemäß § 30 des Berufsausbildungsgesetzes (BAG), BGBl. Nr. 142/1969.“

2. Im § 34 Abs. 8 wird der Ausdruck „Umsatzsteuergesetz 1972, BGBl. Nr. 223“ durch den Ausdruck „Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. I Nr. 663“ ersetzt.

3. § 34a lautet:

„§ 34a. (1) Zur Förderung der Beschäftigungsaufnahme von langzeitbeschäftigungslosen Personen können Beihilfen im Sinne des § 34 an und für arbeitslose Personen als Kombilohn gewährt werden.

(2) Die Beihilfe hat für den Arbeitnehmer einen ausreichenden Anreiz für die Annahme einer Beschäftigung zu bieten. Die Beihilfe an den Arbeitnehmer gilt für die Sozialversicherung als Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes.

(3) An den Arbeitgeber kann eine Beihilfe in Form eines Zuschusses in der Höhe eines Teiles des Bruttoentgeltes gewährt werden.

(4) Der Verwaltungsrat hat auf Vorschlag des Vorstandes Grundsätze hinsichtlich der näheren Voraussetzungen des Kombilohnes festzulegen. Die Richtlinie hat insbesondere die Höchstdauer der Beihilfengewährung und eine Entgeltobergrenze festzulegen und die Berücksichtigung von Sonderzahlungen bei der Gewährung der Beihilfe vorzusehen. Die Richtlinie bedarf der Zustimmung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit.

(5) Das Arbeitsmarktservice hat für eine Evaluierung des Kombilohnes zu sorgen.“

4. Nach § 38c wird folgender § 38d angefügt:

Vermittlung eines Ausbildungsplatzes

§ 38d. Das Arbeitsmarktservice hat einem Lehrling, der die Fortsetzung seiner Ausbildung anstrebt, innerhalb von drei Monaten nach dem Einlangen der Information über die erfolgte Erklärung der außerordentlichen Auflösung des Lehrverhältnisses gemäß § 15a BAG nach Maßgabe der Möglichkeiten einen Ausbildungsplatz zu vermitteln, der tunlichst dem bisher erlernten Lehrberuf oder einem demselben Berufsbereich angehörenden Lehrberuf entsprechen soll. Für die Fortführung der Ausbildung kommen folgende vom Arbeitsmarktservice zu vermittelnde Ausbildungsplätze in Betracht:

1. eine Lehrstelle bei einem Lehrberechtigten gemäß § 2 BAG,
2. ein Ausbildungsplatz im Rahmen einer überbetrieblichen Lehrausbildung gemäß § 30 BAG,
3. ein Ausbildungsplatz in einer sonstigen Einrichtung oder
4. eine Ausbildung durch eine sonstige Maßnahme, sofern die Vermittlung der wesentlichen Inhalte des Berufsbildes des betreffenden Lehrberufes gewährleistet ist und das Ausbildungsziel im Wesentlichen den in der Prüfungsordnung dieses Lehrberufes gestellten Anforderungen entspricht.“

5. Dem § 79 wird folgender Abs. 21 angefügt:

„(21) § 29 Abs. 3, § 34 Abs. 8, § 34a und § 38d in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2008 treten mit 28. Juni 2008 in Kraft.“

Artikel 6

Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (AIVG), BGBl. Nr. 609, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 104/2007 wird wie folgt geändert:

1. Im § 33 Abs. 4 wird der Ausdruck „§ 15 Abs. 3 bis 5“ durch den Ausdruck „§ 15 Abs. 3 bis 5 und 8“ ersetzt.

2. Dem § 79 wird folgender Abs. 96 angefügt:

„(96) § 33 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2008 tritt mit 1. Jänner 2009 in Kraft und gilt für nach Ablauf des 31. Dezember 2008 geltend gemachte Ansprüche.“

Artikel 7

Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988

Das Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xx/200x, wird wie folgt geändert:

1. Im § 13 Abs. 1 Z 5 lit. d wird vor dem Ausdruck „sowie“ der Ausdruck „nach dem Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969,“ eingefügt.

2. Dem § 108f wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Eine Lehrlingsausbildungsprämie gebührt nur für die Ausbildung von Lehrlingen auf Grund eines Lehrverhältnisses, das vor dem 28. Juni 2008 begonnen hat.“

Artikel 8

Änderung des Bundeshaushaltsgesetzes

Das Bundeshaushaltsgesetz, BGBl. Nr. 213/1986, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xx/200x, wird wie folgt geändert:

Im § 5 Abs. 2 wird der Punkt am Ende der Z 8 durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 9 angefügt:

„9. die Leiter der Lehrlingsstellen gemäß § 19 des Berufsausbildungsgesetzes (BAG), BGBl. Nr. 142/1969, in Bezug auf die Erfüllung der Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches gemäß § 19b BAG.“